



Mitteilungen und Berichte

1. Vorstand und Bundesgeschäftsstelle

a) Umzug der Geschäftsstelle

Leider musste die Bundesgeschäftsstelle wieder einmal umziehen. Sie befindet sich jetzt im Städt. Verw.-Geb. Franzstr.3 in Bochum. Die Postanschrift Postfach 10 04 52 und die Fernsprechnummer (02 34) 6 69 60 sind jedoch unverändert geblieben.

b) Fachausschuss Am 4.8.1978 fand in Hagen die 3. Sitzung des Fachausschusses statt. Im wesentlichen wurde über die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schs. diskutiert. Hinsichtlich der Strafsachen vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass in den Fällen des § 223 a StGB (gefährliche Körperverletzung) und des § 247 StGB (Haus- und Familiendiebstahl) dem Privatklageverfahren das Sühneverfahren vor dem Schm. vorgeschaltet werden sollte. Bei Haus- und Familiendiebstahl soll die Zuständigkeit des Schs. jedoch beschränkt bleiben auf Fälle, deren Wert nicht höher als 500 DM ist. Über Maßnahmen zur Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit wird im Übrigen der Vorstand in seiner Sitzung am 28. 4. 1979 in Saarbrücken endgültig beschließen. Ferner bestand bei den Mitgl. des

Fachausschusses Einmütigkeit darüber, dass aber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein obligatorisches Sühneverfahren nicht durchgeführt werden sollte, es soll insoweit bei der jetzigen Regelung verbleiben, dass ein solches Sühneverfahren freiwillig beantragt werden kann.

Im Nachbarrecht sollte eine verstärkte

fakultative Einschaltung des Schs. angestrebt werden, und zwar in den Fällen des § 906 BGB (Einwirkungen vom Nachbargrundstück mit Ausnahme von gewerblichen Betrieben), § 910 BGB (Überhang), § 911 BGB (Überfall) und § 923 BGB (Grenzbaum), außerdem mit dem Hammerschlags- und Leiterrecht sowie mit Grenzabständen für Pflanzungen, Ausnahme: Grenzabstand für Wälder. Der BDS soll an alle Landesjustizverwaltungen herantreten, die VV zu den SchOen. bzw. zu den SchsGes. entsprechend zu ergänzen.

Im Mietrecht soll unabhängig von der bereits bestehenden Zuständigkeit bei Mietzinsstreitigkeiten erreicht werden, dass der Schm. auch bei Streitigkeiten, die sich aus sonstigen Mietvereinbarungen, insbesondere der Hausordnung, ergeben, tätig werden kann. — Bei Unterhalts- und Schadensersatzansprüchen jedoch sollte der Schm. — entsprechend dem Grundsatzbeschluss — nicht obligatorisch eingeschaltet werden. Zu der Gebührenfrage bei sog. gemischten Sachen fasste der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fachausschuss ebenfalls einen Grundsatzbeschluss. Hierüber wird in Kürze in der SchsZtg. ein Aufsatz von Bundesjustitiar Gain veröffentlicht. Die Beschlüsse des Fachausschusses müssen im Übrigen noch vom Vorstand des BDS gebilligt werden.

c) (Neue) Schiedsmannsordnung Rheinland-Pfalz

Wie bereits bekannt, tritt am 1. 11. 1978 die neue, für das ganze Land Rheinland-Pfalz einheitliche SchO in Kraft. Der BDS wollte bereits im Oktober d. J. im Einvernehmen mit dem JustMin. mehrere Einführungslehrgänge in Rheinland-Pfalz durchführen, um die neuen Schr. rechtzeitig mit den veränderten gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Leider haben die Städte und Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden die neuen Schr. nicht rechtzeitig genug den aufsichtführenden Richtern zur Ernennung vorgeschlagen. Deshalb können die Einführungslehrgänge nunmehr erst in der Zeit vom 5. bis 9. März 1979 abgehalten werden. Sollten schon amtierende Schr. in der Zwischenzeit Zweifelsfragen haben, so empfehlen wir, nochmals den Aufsatz von MinRat Thomas in Heft 3/1978 der SchsZtg. nachzulesen oder sich an den zu-ständigen aufsichtführenden Richter zu wenden.

Neue SchsVordrucke können ab sofort bei dem Carl Heymanns Verlag in Köln bestellt werden. Als Fachliteratur empfiehlt sich die Anschaffung der

erläuterten Textausgabe der SchO Rheinland-Pfalz mit VV von MinRat Thomas und des Grundrisses eines Sühneverfahrens von AGDir. a. D. Gain.

2. Landesbeiräte

Schleswig-Holstein

Zur Landesbeiratssitzung am 23.9. 1978 in Bad Schwartau begrüßte LdsVors. Scholz die Vertr. der SchsVggen und als Gast BdsGeschäftsf. Schulte. In der anschließenden Beratung nahm das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ einen breiten Raum ein. An der Diskussion beteiligten sich alle Teilnehmer. Im Ergebnis waren sich die Redner einig, dass die Vorstände der SchsVggen in dieser Richtung künftig verstärkt tätig werden sollten. Jede Vgg. sollte ihren Beitrag dem LdsVors. übersenden, der ihn dann zur Information an die übrigen Vggen. weiterleiten sollte. Ergänzend dazu empfahl Bds-Geschäftsf. Schulte, Verbindung mit dem zu-ständigen Pressesprecher des LG aufzunehmen, um durch seine Beteiligung die Öffentlichkeitsarbeit zu aktivieren.

Nachträglich wurde in die TO der Punkt „SchsSem.“ aufgenommen. BdsGeschäftsf. Schulte berichtete darüber, dass der Bds-Vorst. beabsichtige, einen eintägigen Lehrg. für solche Schr. einzurichten, die mindestens 5 Jahre im Amt sind. In diesem Lehrg. sollen Themen wie „Mietzinsangelegenheiten“, „Nachbarschaftsrecht“ und zivilrecht-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



liche Fragen behandelt werden. Ein weiterer Sonderlehrgang ist für die Sachbearbeiter in SchsAngelegenheiten bei den AG und bei Städten und Gemeinden vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde von den Anwesenden einstimmig begrüßt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung berichteten die Vertr. der SchsVggen. aus ihren Arbeitsbereichen. Koll. Jensen kündigte an, nach Abstimmung mit dem Vorstand der SchsVgg. Flensburg als Tagungsort für die nächste Sitzung des Landesbeirats die Stadt Glücksburg vorzuschlagen.

3. Schiedsmannsseminar

238. Hauptlehrgang in Bad Schwartau am 21.12. 9. 1978

An diesem Lehrgang nahmen 42 Schr. und Stv. aus den LGBezen. Kiel und Lübeck teil. Der Lehrgang fand im „Hotel Geertz“ in Bad Schwartau statt und wurde von dem LdsVors. Herbert Scholz (Kiel) eröffnet. Leider waren zu diesem Lehrgang als Ehrengäste nur Richter am AG Rudolf Johannsen als Vertreter des Präs. des AG Lübeck und Bgm. Bahrt von der Stadt Bad Schwartau erschienen. Letzterer richtete ebenfalls ein Grußwort an die Teilnehmer und bedankte sich für die Durchführung des Lehrgangs in Bad Schwartau. Als Vertreter des BDS nahmen an der Eröffnung außer SemLeiter Gain und BdsGeschäftsf. Schulte auch LdsSchriftf. Arnold sowie die Vors. der SchVggen. Kiel und

Lübeck, die Koll. Mittelstädt und Koolmann, teil. Am 2. Lehrgangstag war auch der Stellv. Sem-Leiter Detering anwesend.

4. Sonstige Berichte

a) **LGBez. Duisburg**

Zu der Dienstbespr., die am 18. Mai 1978 beim AG Kleve stattfand, konnte der Dir. des AG Schroer die geladenen Schr. herzlich begrüßen. Nach allgemeinen Erörterungen aufgetretener Probleme gab Dir. Schroer zu verstehen, dass die Schr. bei Unterhaltssachen unbedingt Zurückhaltung üben sollten. Diese Dinge sollten dem „Familienrichter“ überlassen bleiben. Die gebotene Zurückhaltung gelte auch bei Mietsachen. Es kam bei dieser Besprechung wiederum zutage, dass nach wie vor Probleme mit der Polizei bestehen. Von der Polizei würden oft Bürger zum Schm. in Fällen geschickt, in denen er überhaupt nicht zuständig ist; vorn 1. Vors. der SchsVgg. Kleve wurde deshalb dem Leiter der Polizei eine Übersicht zur Unterrichtung aller Polizeibeamten zugeleitet. Sodann wurden einige Fälle aus der Praxis vorgetragen und besprochen. Der anwesende Geschäftsleiter des AG Kleve, JustAmtsrat Dirmeier, erklärte, dass er bei der Überprüfung der Bücher festgestellt habe, dass hinsichtlich der Erstellung der Kostenrechnungen doch noch Unstimmigkeiten aufgetreten seien.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus diesem Anlass wurden die Kosten nochmals durchgesprochen. Ferner wies er darauf hin, dass, wenn Minderjährige beteiligt sind, in den Sühneantrag auch die Geburtsdaten aufgenommen werden sollten. Auf Befragen durch Dir. Schroer erklärten die Schr., im Allgemeinen gebe es keine Schwierigkeiten mit Rechtsanwältinnen im Termin.

Reibungslos, so wurde versichert, gehe auch die Formularbestellung durch das Ordnungsamt vonstatten.

b) AG Berlin-Tiergarten

An der Dienstbesprechung der Berliner Sehr. am 8.6.1978 nahmen 34 Kolleginnen und Kollegen teil. In Vertretung des Präs. des AG eröffnete Richter Malies die Besprechung und begrüßte die erschienenen Sehr. sowie die Gäste, unter ihnen der Redner des Tages, Richter Gramse und Just-Insp'in Leonardt.

In einem ausführlichen Vortrag erklärte Richter Gramse die Behandlung der Privatklaresachen, insbesondere vor der Eröffnung des Hauptverfahrens. Richter Malies erörterte unter lebhafter Beteiligung der Anwesenden die neue AVO zum BerlSchs-Ges. Frau Leonardt besprach die sich daraus ergebenden Änderungen, soweit sie die Geschäftsprüfung betreffen. Ferner nahm sie zu Beanstandungen Stellung, die sich bei der Prüfung der SchsBücher ergeben hatten.

Die Ausführungen von Richter Gramse lösten eine lebhafte Diskussion aus, bei der es vor allem um die Frage ging,

ob eine SV anberaumt werden kann oder nicht, wenn nach Angaben des Antragstellers eine gefährliche Körperverletzung gem. § 223 a StGB vorliegt, der Richter jedoch durch Zeugenaussagen anderer Meinung sein könnte. Für den Fall evtl. auftretender Unklarheiten verwies Richter Malies auf das Berl-SchsGes. mit den VV.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.